

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Kunstgeschichtliches Seminar

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Kunstgeschichte als Hauptfach (HF)

Teil II 53 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) am 11. Dezember 1995 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den MTSG Kunstgeschichte als HF erlassen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPOHUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Kenntnisse in Latein (Abiturzeugnis oder Cäsar-Abschluß), Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (Abiturzeugnis oder Äquivalent). Die Nachweise sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit für den MTSG Kunstgeschichte als HF beträgt neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium untergliedert sich in ein Grundstudium (vier Semester) und ein Hauptstudium (fünf Semester, einschließlich Prüfungssemester). Der Stun-

denumfang beträgt im Grundstudium 30 SWS für den Pflicht- und Wahlpflicht-Bereich sowie 10 SWS für Lehrveranstaltungen freier Wahl. Im Hauptstudium sind 28 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 12 SWS für Lehrveranstaltungen freier Wahl vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Kunstgeschichte als Hauptfach ist mit allen MTSG der HUB und der anderen Berliner Universitäten kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

(4) Zeiten beruflicher Praxis haben auf Regelstudienzeit und Studienleistungen keinen Einfluß.

§ 3 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung:

1. vier Leistungsnachweise (LN = benotete Scheine) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Kunstgeschichtlichen Instituts gemäß Studienordnung § 7 Absatz (3).
2. Nachweis über die Fremdsprachenkenntnis gemäß § 1.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (max. 30 Min.) zu zwei Schwerpunkten aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die Schwerpunkte sind frei wählbar, müssen sich jedoch nach Epochen bzw. Gattungen unterscheiden.

¹ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 18. Juni 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 08. Juli 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

§ 4 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung:

Vier Leistungsnachweise (LN = benotete Scheine) aus dem WP-Bereich des Kunstgeschichtlichen Instituts gemäß Studienordnung § 7 Absatz (4).

(2) Anforderungen der Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MAPO HUB Teil I § 5 Absatz (4)) erfüllt, die bestandene Zwischenprüfung und die Anmeldung zur Magisterprüfung in den Nebenfächern nachweist.

Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung durchgeführt und besteht aus

- der Magisterarbeit, deren Thema in Absprache mit der Gutachterin/ dem Gutachter frei zu wählen ist. Mit der Festlegung des Themas wird der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit fixiert.
- einer mündlichen Prüfungsleistung (max. 60 Min.). Geprüft werden drei frei wählbare Schwerpunkte.
- Die Schwerpunkte müssen sich nach Epochen und Gattungen unterscheiden oder aus unterschiedlichen Schwerpunkten des Instituts (siehe § 4 Studienordnung) gewählt werden.

§ 5 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind in mündlicher und/ oder schriftlicher Form möglich, müssen jedoch immer benotet sein.

Als Leistungsnachweise in schriftlicher Form gelten Belegarbeiten zu Seminaren und Exkursionen, in mündlicher Form Referate (Vortrag mit anschließender schriftlicher Fassung).

§ 6 Behinderte Studierende

Bei Nachweis einer körperlichen Behinderung oder Beeinträchtigung ist nach geeigneter Möglichkeit zu suchen, vorgesehene Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Studentinnen/ Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das zweite Fachsemester vollständig abgeschlossen haben, können die Prüfungen nach den bisherigen Bestimmungen ablegen, soweit die MAPO HUB dem nicht entgegensteht. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Außerkraftsetzung

Zugleich treten die bisherigen Bestimmungen mit Maßgabe der in § 7 genannten Frist außer Kraft.

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Kunstgeschichtliches Seminar

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Kunstgeschichte als Nebenfach (NF)

Teil II 53 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) am 11. Dezember 1995 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den MTSG Kunstgeschichte als NF erlassen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.²

§ 1 Besondere Studienanforderungen

keine

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit für den MTSG Kunstgeschichte als NF beträgt neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und ein Hauptstudium (fünf Semester, einschließlich Prüfungssemester). Der Stundenumfang beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 14 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 6 SWS für Lehrveranstaltungen freier Wahl. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

² Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 18. Juni 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 08. Juli 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(3) Der MTSG Kunstgeschichte als Nebenfach ist mit allen MTSG der HUB und der anderen Berliner Universitäten kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

(4) Zeiten beruflicher Praxis haben auf Regelstudienzeit und Studienleistungen keinen Einfluß.

§ 3 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung:

zwei Leistungsnachweise (LN = benotete Scheine) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Studienordnung § 7 Absatz (5).

Für das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl können auch die Exkursionen des Kunstgeschichtlichen Instituts genutzt werden.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (max. 20 Minuten) zu einem Schwerpunkt aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Der Schwerpunkt ist frei wählbar.

§ 4 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung:

zwei Leistungsnachweise (LN = benotete Scheine) aus dem WP-Bereich des Kunstgeschichtlichen Instituts gemäß Studienordnung § 7 Absatz (6).

Für das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl können auch die Exkursionen des Kunstgeschichtlichen Instituts genutzt werden.

§ 6 Behinderte Studierende

(2) Anforderungen der Magisterprüfung:

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MAPO HUB Teil I § 5 Absatz (4)) erfüllt und die bestandene Zwischenprüfung nachweist.

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (max. 30 Min.) zu zwei Schwerpunkten aus dem WP Bereich. Die Schwerpunkte sind frei wählbar, müssen sich jedoch nach Epochen und Gattungen unterscheiden oder aus unterschiedlichen Schwerpunkten des Instituts (siehe § 4 Studienordnung) gewählt werden.

§ 5 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind in mündlicher und/ oder schriftlicher Form möglich, müssen jedoch immer benotet sein.

Als Leistungsnachweise in schriftlicher Form gelten Belegarbeiten zu Seminaren und Exkursionen, in mündlicher Form Referate (Vortrag mit anschließender schriftlicher Fassung).

Bei Nachweis einer körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung ist nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen, vorgesehene Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Studentinnen/ Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das zweite Fachsemester vollständig abgeschlossen haben, können die Prüfungen nach den bisherigen Bestimmungen ablegen, soweit die MAPO HUB dem nicht entgegen steht. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Außerkraftsetzung

Zugleich treten die bisherigen Bestimmungen mit Maßgabe der in § 7 genannten Frist außer Kraft.

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Kunstgeschichtliches Seminar

Studienordnung
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG)
Kunstgeschichte als Hauptfach (HF) und
Kunstgeschichte als Nebenfach (NF)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) am 11. Dezember 1995 die folgende Studienordnung für die MTSG Kunstgeschichte als HF und NF erlassen.³

(2) Diese Studienordnung regelt den MTSG Kunstgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. In ihr werden Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des MTSG im 1. und 2. Hauptfach sowie im Nebenfach bestimmt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

§ 4 Gegenstand des Faches

Das Fach Kunstgeschichte erforscht alle Formen der künstlerischen Gestaltung von der frühchristlichen Zeit bis zur Gegenwart. Traditionell gehören die Geschichte der Architektur, der Skulptur, der Malerei und der Grafik zu ihren Hauptgebieten. Im 19. und 20. Jahrhundert sind die Geschichte des Kunsthandwerks und der Fotografie, des Films, neuerer visueller Kunstformen wie Video und Computerkunst sowie der gattungssprengenden künstlerischen Verfahren der „Avantgarde“ hinzugekommen.

Die Kunstgeschichte bedient sich in Abgrenzung zur Kunstkritik und zur Kunstphilosophie historisch-kritischer Methoden der Analyse und Interpretation. Die Grundlage bildet eine problemorientierte Kenntnis der Denkmäler. Zu den Methoden gehören vor allem Formanalyse, Stilgeschichte, Ikonologie und allgemein die Erforschung der Historizität des Werkes, also seiner historischen Entstehungsgeschichte und Geltung. Da sich die Methoden des Faches mit dem wachsenden Stoff und dem sich ändernden Problembewußtsein gewandelt haben, bildet auch die Geschichte der Disziplin und die Reflexion ihrer Methoden einen wesentlichen Gegenstand des Faches.

Neben der allgemeinen Kunstgeschichte sind an der Humboldt-Universität als eigene Schwerpunkte vertreten: die Skulptur der Romanik, die Kunst Osteuropas, die Geschichte der Urbanistik des 19./ 20. Jahrhunderts, die Kunstgeschichte Berlin-Brandenburgs, die Kunst der Moderne und die neuen Medien. Historisch übergreifend wird besonders in den Schwerpunkten der Geschlechterforschung (Gender-Studies), der Beziehungen von Kunst und Technik und der Rezeptionsgeschichte der antiken Kunst gearbeitet. Eine Besonderheit bedeutet die Möglichkeit, praktische Übungen im Institut für Künstlerisch-Ästhetische Praxis zu absolvieren.

§ 5 Fächerkombination

Der MTSG Kunstgeschichte kann als 1. oder 2. Hauptfach sowie als Nebenfach studiert werden. Er ist mit allen MTSG der HUB und der anderen Berliner Universitäten kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

³ Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Mai 1996 angezeigt.

§ 6 Studienphasen

(1) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Grundstudium (1. bis 4. Semester), Hauptstudium (5. bis 8. Semester), Magisterprüfungsphase (9. Semester).

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung abgeschlossen, über die ein Zeugnis ausgestellt wird. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise voraus. (Näheres in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen).

(2) Das Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen (Blockprüfung). Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise voraus. (Näheres in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen).

(3) Auf der Grundlage von § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen werden Studienzeiten bis zu einem Semester für Propädeutika, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latein, Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache) erworben werden müssen, auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Die Nachweise sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

§ 7 Studienaufbau und Anforderungen

(1) Der MTSG Kunstgeschichte umfaßt 80 SWS im Hauptfach, 40 SWS im Nebenfach.

(2) Im Grund- und im Hauptstudium der Kunstgeschichte als 1. und 2. Hauptfach sind je vier Leistungsnachweise, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen in Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Epochen und Gattungen oder unterschiedlicher Schwerpunkte des Instituts (siehe § 4) erworben werden.

(3) Das Grundstudium des Hauptfaches umfaßt 40 SWS. Folgende Lehrveranstaltungen gehören dem Pflicht (P)- bzw. Wahlpflicht (WP)-Bereich an:

- Einführung in das kunstgeschichtliche Arbeiten
(P) 2 SWS
- fünf Vorlesungen zu verschiedenen Epochen oder Problemen
(WP) 10 SWS
- vier Proseminare zu verschiedenen Epochen oder Gattungen
(WP) 8 SWS
- drei Interpretationsübungen vor Originalen
(WP) 6 SWS

– eine Veranstaltung des Instituts für Künstlerisch-Ästhetische Praxis
(WP) 2 SWS

– eine Exkursion (mindestens fünf Tage bzw. fünf Tagesexkursionen)
ca. 2 SWS

Die restlichen SWS stehen für Lehrveranstaltungen freier Wahl zur Verfügung.

(4) Das Hauptstudium des Hauptfaches umfaßt 40 SWS. Folgenden Lehrveranstaltungen gehören dem Wahlpflichtbereich an:

– vier Vorlesungen zu verschiedenen Epochen oder Problemen
8 SWS

– drei Hauptseminare
9 SWS

– ein Seminar
2 SWS

– eine Übung vor Originalen
3 SWS

– eine Veranstaltung des Instituts für Künstlerisch-Ästhetische Praxis
2 SWS

– eine Exkursion (mindestens acht Tage bzw. mehrere Exkursionen im gleichen Umfang)
ca. 4 SWS

Die restlichen SWS stehen für Lehrveranstaltungen freier Wahl zur Verfügung.

(5) Das Grundstudium des Nebenfaches umfaßt 20 SWS. Davon gehören folgende Lehrveranstaltungen dem Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich an:

– Einführung in das kunstgeschichtliche Arbeiten
(P) 2 SWS

– drei Vorlesungen zu verschiedenen Epochen oder Problemen
(WP) 6 SWS

– ein Proseminar zu verschiedenen Epochen oder Gattungen
(WP) 2 SWS

– eine Interpretationsübung vor Originalen
(WP) 2 SWS

– eine Veranstaltung des Instituts für Künstlerisch-Ästhetische Praxis

(WP) 2 SWS

Die restlichen SWS stehen für Lehrveranstaltungen freier Wahl zur Verfügung.

(6) Das Hauptstudium des Nebenfaches umfaßt 20 SWS. Davon gehören folgende Lehrveranstaltungen dem Wahlpflichtbereich an:

– zwei Vorlesungen zu verschiedenen Epochen oder Problemen
4 SWS

– ein Hauptseminar
3 SWS

– ein Seminar
2 SWS

– eine Interpretationsübung vor Originalen
3 SWS

– eine Veranstaltung des Instituts für Künstlerisch-
Ästhetische Praxis
2 SWS

Die restlichen SWS stehen für Lehrveranstaltungen freier Wahl zur Verfügung.

(7) Leistungsnachweise in mündlicher (Vortrag mit anschließender schriftlicher Fassung) oder schriftlicher (Belegarbeit) Form können erworben werden in Proseminaren und Hauptseminaren, in Übungen und im Zusammenhang mit Exkursionen des Kunstgeschichtlichen Instituts.

§ 8 Studienfachberatung

Den Studierenden wird empfohlen, besonders während des Grundstudiums die Studienfachberatung sowie die Sprechstunden der Lehrenden für Fragen der Studienplanung wahrzunehmen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Studentinnen/ Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das zweite Fachsemester vollständig abgeschlossen haben, können ihr Studium wahlweise nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Bestimmungen mit Maßgabe der in § 9 genannten Frist außer Kraft.